

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 34 (1978)
Heft: 3

Rubrik: Elsass

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich und seine fast rechtlosen Minderheiten

Der Verband DEFENSE ET PROMOTION DES LANGUES DE FRANCE, die Dachorganisation der repräsentativen Kulturvereine der Volks- und Sprachgruppen des französischen Staatsgebietes: der Basken, Bretonen, Flamen, Katalanen, Korsen, Okzitaner und der deutschsprachigen Elsaß-Lothringer (vertreten durch den Schickele-Kreis), hat durch seinen Generalsekretär J. DORANDEU der Internationalen Konferenz der Menschenrechte in Belgrad vom vergangenen Jahr ein Memorandum über die Lage der sogenannten „regionalen Sprachen und Kulturen“ innerhalb Frankreichs vorgelegt. Darin beschuldigt er die französische Regierung, die heutige und die vorhergehenden, diese Sprachen und Kulturen zu unterdrücken und dadurch die internationalen Abkommen zu mißachten, die von Frankreich unterzeichnet und ratifiziert wurden, besonders die Schlußakte von Helsinki, die der Staatspräsident am 1. August 1975 unterschrieben hat.

Dieses Memorandum umfaßt gegen 40 Seiten und war der erste Versuch, die französischen Minderheitsprobleme vor ein internationales Forum zu bringen. Ob es dort die nötige Achtung gefunden hat, ist fraglich; ob die Regierung in Paris dies als Hochverrat auslegen wird, bleibt abzuwarten.

In diesem Memorandum heißt es u. a.:

- Wir hätten es bei weitem vorgezogen, nicht in die Lage versetzt zu werden, die vorliegende Klage gegen die Regierung unseres Landes bei einer internationalen Versammlung vorbringen zu müssen; wir haben aber bisher umsonst bei den französischen Behörden versucht, Verständnis, ja überhaupt nur Gehör zu finden.
- Wegen der „Vorbehalte“, die Frankreich bei der Ratifizierung der Europäischen Konvention der Menschenrechte machte, können wir uns nicht an die Europäische Kommission der Menschenrechte wenden, die ihren Sitz in Straßburg hat.
- Die Bedingungen, unter denen die kulturellen und sprachlichen Minderheiten leben müssen, stellen einen flagranten Fall der Verletzung der Rechte und der grundlegenden Freiheiten der kulturellen Gemeinschaften dar, die in diesem Lande bestehen, nämlich:
 - das Recht auf einen ausreichenden und wirksamen Unterricht ihrer Sprachen und Kulturen auf allen Unterrichtsstufen;
 - das Recht, ihre Sprachen sowohl in den Informationsmedien wie auf den verschiedenen Gebieten des sozialen und öffentlichen Lebens zu gebrauchen.
- Trotz der wiederholten Forderungen der gewählten Vertreter dieser Regionen beharren die Regierungsstellen auf ihrer Haltung des Nicht-verstehenwollens und der Ablehnung.
- In diesem Zusammenhang verdient eine Tatsache besondere Beachtung: Artikel 12 des Erziehungsgesetzes von 1975 (Lex Haby) schreibt vor: „Ein Unterricht der regionalen Sprachen und Kulturen kann während der ganzen Schulzeit erteilt werden.“ Trotzdem tragen die Durchführungsdekrete dieser Bestimmung nicht Rechnung; der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers findet keine Anwendung. Obgleich DEFENSE ET PROMOTION

DES LANGUES DE FRANCE beim Staatsrat (*Conseil d'Etat*) gegen diese Dekrete Einspruch erhoben hat, erklärte derselbe Unterrichtsminister, daß das bestehende System nicht geändert würde. (Dieser Artikel sieht ausdrücklich die Verwendung der Muttersprache in den Kleinkinderschulen [*Maternelles*] vor).

— Rundfunk und Fernsehen. Nur einige wenige unserer Minderheitssprachen haben Anrecht auf kurze Sendezeiten, dies aber unter Bedingungen, die den Empfang dieser Sendungen wesentlich einschränken (Wahl der Sendezeiten und der Wellenlängen).

— Was schließlich den Gebrauch unserer Sprachen in der Verwaltung und in den offiziellen Veröffentlichungen des Staates und der lokalen Körperschaften betrifft, so redet man besser gar nicht davon: nichts ist geschehen, nichts ist erlaubt.

— Ganz offensichtlich hält die Regierung unseres Landes die Verpflichtungen nicht ein, die sie in verschiedenen internationalen Abkommen eingegangen ist, so z. B. in der Internationalen Charta der Menschenrechte (1948) und in der Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte (1950, erst 1973 durch Frankreich ratifiziert, mit den oben erwähnten Vorbehalten). Ebenso wird die Schlußakte von Helsinki nicht eingehalten:

— Ganz offensichtlich hält die von der Französischen Regierung verfolgte Politik in keiner Weise die verschiedenen Vorschriften, Empfehlungen und Erklärungen der internationalen Abkommen ein.

— Keiner der etwa 20 Gesetzesvorschläge, die zugunsten der „regionalen Sprachen und Kulturen“ seit 1958 eingebracht wurden, konnten vom Parlament diskutiert werden, dies wegen der beharrlichen Opposition der Regierung.

— Der Ruf, den Frankreich als einer der hauptsächlichsten Verteidiger der Rechte und Freiheiten des Menschen genießt, ist leider weitgehend unverdient.

— Wir möchten es noch erleben, daß die Kulturpolitik der französischen Regierung eine grundlegende Änderung erfährt durch die völlige und uneingeschränkte Anerkennung der Rechte der sogenannten Minderheitsregionen.

Zu dem Memorandum gehören zahlreiche Dokumente als Unterlagen. Darunter findet man:

— die Liste der 22 Gesetzesvorschläge zugunsten dieser Volksgruppen, die seit 1958 im französischen Parlament eingebracht, aber nie behandelt wurden, unter ihnen den Gesetzesvorschlag Hinsberger (1972), der sich besonders auf Elsaß-Lothringen bezieht;

— eine Darstellung der schreienden Mängel in der Durchführung der wenigen Maßnahmen zugunsten eines Unterrichts der sogenannten Regionalsprachen: die Kinder der Gastarbeiter haben Anrecht auf Unterricht in ihrer Muttersprache; dieses Recht wird den Kindern derjenigen französischen Bürger verweigert, deren Muttersprache eine nichtfranzösische Sprache ist;

— eine Darlegung der Drohung, die das Rundschreiben Barre vom 14. 3. 1977, betreffend den ausschließlichen Gebrauch der französischen Sprache auf den Gebieten des Handels, der Werbung, der Arbeitsverträge, des Rundfunks und Fernsehens und in der Öffentlichkeit, gegen die nichtfranzösischen Sprachen darstellt, und dies im Widerspruch zu den Versicherungen, die während der Gesetzesdebatte gegeben wurden. DEFENSE ET PROMOTION DES LANGUES DE FRANCE hat gegen dieses Rundschreiben Einspruch beim Staatsrat (*Conseil d'Etat*) erhoben.